Turnverein Spaichingen 1863 e.V.
Hauptstr. 136
78549 Spaichingen

Allgemeine Vertragsbedingungen
TV-Bus

Fiat Ducato – TUT TV-44

1. **Berechtigte Fahrer**
   Das Fahrzeug darf ausschließlich von Personen mit gültigem Führerschein und mit Mindestalter von 23 Jahre gefahren werden.
   Der Entleiher ist dafür verantwortlich, dass o. g. berechtigte Fahrer, die dem Entleiher aus dem Vertrag obliegenden Pflichten erfüllen.
2. **Nutzungsbeschränkung**
   Der Entleiher darf das Fahrzeug nur in Deutschland oder Westeuropa verwenden.
   Das Fahrzeug darf nur zum Personentransport verwendet werden.
   Keine Möbeltransporte oder ähnliches!
3. **Versicherung**
   Der Verleiher erklärt: Es besteht für das Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung, eine Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 150 € und eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 300 €.
4. **Verkehrssicherheit**
   Das Fahrzeug ist betriebsbereit und befindet sich in einem verkehrssicheren Zustand. Warndreieck u. Verbandskasten befinden sich im Fahrzeug.
5. **Fahrerlaubnis**
   Der Entleiher erklärt, dass zum Zeitpunkt der Übergabe kein rechtskräftiges Fahrverbot/Führerscheinentzug gegen ihn verhängt wurde. Der Entleiher verpflichtet sich, bei einem Fahrverbot oder Führerscheinentzug während der Leihe das Fahrzeug nicht mehr zu führen und dem Verleiher diesen Umstand unverzüglich anzuzeigen.
6. **Verhalten im Straßenverkehr**
   Der Entleiher verpflichtet sich, sämtliche straßenverkehrsrechtlichen Regelungen zu beachten und die dem Fahrzeughalter obliegenden Pflichten im Hinblick auf die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu übernehmen. Fahrten abseits befestigter Straßen und die Teilnahme an Rennveranstaltungen sind nicht gestattet.
   Der Entleiher macht sich mit den Bedienungseinrichtungen und der Betriebsanleitung des Fahrzeugs vertraut und beachtet bei der Fahrzeugbenutzung die sich daraus ergebenden Pflichten. Kontrollen und das Auffüllen von Betriebsmitteln übernimmt der Entleiher eigenverantwortlich unter Beachtung der hierfür geltenden Vorgaben des Fahrzeugherstellers.
7. **Schadensfall**
   Bei Unfällen hat der Entleiher die Polizei zu verständigen und falls möglich, eine polizeiliche Unfallaufnahme herbeizuführen. Der Verleiher ist unverzüglich über den Unfall zu informieren. Der Entleiher hat bei einem Unfall – außer bei Gefahr im Verzug – vor dem Einleiten von Abschlepp-, Reparatur oder ähnlichen Maßnahmen Weisungen des Entleihers einzuholen. Der Entleiher ist verpflichtet, fristgemäß vollständige und wahrheitsgemäße Schadensmeldungen beim Versicherer abzugeben. Der Verleiher hat eine Schadensminderungspflicht dahingehend, dass er, soweit wirtschaftlich sinnvoll, bei Bestehen einer Kaskoversicherung, diese in Anspruch nehmen muss. Der Entleiher ist zum Ersatz sämtlicher aus dem Schadensfall entstehenden Sach- und Vermögensschäden (ggf. inkl. Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung) verpflichtet, soweit diese nicht von Dritten, oder dem Fahrzeugversicherer getragen werden.
   sollte die Inanspruchnahme einer Versicherung zu Prämienerhöhung führen, verpflichtet sich der Entleiher, diese Mehrkosten zu tragen.
8. **Pannenfall**
   Sind Reparaturarbeiten am Fahrzeug notwendig, hat der Entleiher den Verleiher unverzüglich zu informieren und dessen Weisung einzuholen, bevor ein Werkstattauftrag erteilt wird. Dies gilt nicht, wenn ein zwingender Notfall vorliegt. In diesem Fall hat der Entleiher den Verleiher unverzüglich zu informieren.
9. **Reparaturkosten**
   Reparaturkosten, die der Entleiher durch übermäßige oder falsche Fahrzeugbedienung zu verantworten hat, hat der Entleiher zu ersetzen. Der Verleiher muss sich dabei eine eventuelle Wertverbesserung (neu für alt) anrechnen lassen. Reparaturkosten, die nicht auf einer Fehlbedienung des Fahrzeuges oder übermäßigen, fahrbedingten Verschleiß beruhen, trägt der Verleiher.
10. **Betriebskosten**
    Der Entleiher verpflichtet sich entsprechend der Leihdauer die anteiligen Festkosten (z.B. Kfz-Steuer, Versicherung, Stellplatz etc.) in Form einer Pauschale in Höhe von € 65,00 (Nicht-Mitglied) bzw. € 40,00 (Mitglied) je Leihtag zu tragen. (Preise exklusive MWSt.)
    Der Entleiher verpflichtet sich zur Übernahme folgender Betriebskosten: Öl, Kraftstoff und sonstige Betriebsstoffe, sowie einer anteiligen Wertminderungspauschale von € 0,35 (Nicht-Mitglied) bzw. € 0,20 (Mitglied) je gefahrenen Kilometer. (Preise exklusive MWSt.)
    Sonderregelung Abteilung intern: Pauschale in Höhe von € 25.00 je Leihtag.
    Diese Pauschale wird Ende des Jahres der Abteilung in Rechnung gestellt. (Preise exklusive MWSt.)
11. **Fahrtenbuch**
    Der Entleiher führt lückenlose Aufzeichnungen über die Fahrzeugbenutzung bezüglich Zeit, Fahrtstrecke und Fahrer.
12. **Rückgabe**
    Das Fahrzeug wird übergeben. Bei Nutzung über 10 Tagen muss das Fahrzeug auch außen gereinigt werden.
    Für ein nicht gereinigtes oder nicht vollgetanktes Fahrzeug wird eine Pauschale berechnet.
    -Reinigung 40 Euro **-Tanken 10 Euro + Dieselkosten**
13. **Stornierung**
    Bei Stornierung behält sich der Verein vor, im Einzelfall dem Mieter anteilig die Tagesgebühr in Rechnung zu stellen.